



Esichen Hom 143 Au. Wib. 1.54.

Smins-brileys, her July hversofologing
profish and Non From Loving.

Ar Eriderich Wilhelm/ Luon Spties Snaden/König

m Preusen / Marggraf zu Brandenburg/
des Heil. Kom. Reichs Erts Cammerer und Churstest / Souverainer
Pring von Dranien / Neuschatel und Valengins zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Benden / zu
Krecklenburg / auch in Schlesien / zu Grossen Hertog / Burggraf zu
Mürnberg/Hürst Jalberstadt Minden / Camin / Benden / Schwerin /
Rageburg und Moers / Graf zu Hohenzollern / Nuppin / der March
Nadensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Schwerin / Hingen / Bühren
und Lehrdam / Marquis zu der Behre und Blißingen / Hert zu Ravenstein / der Lande Rosses / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlan und
Berda / 16. 26.

I. Daß / da aus der Erfahrung bekandt / wie die meisten Feuers Brünsten aus der Emwohner schlichten Huten / engen Feuer, Gellen und dem Holb / oder anderen leicht Feuer fangenden Materien / zu nach gedauteten Back Dsen und Schnuck Essen mithin auch von vieler Unvorschingsfett durch Trockennach, und Reinigung des Flachs ses / Droschung des Getrodes / Futterung des Diches den Feuer und Licht Trockiung des Holbes auf und der phissen Kachel Psen / der Juhr ind anderer Leute ruchtofes Todack Schmauchen in den Siellen und dergleichen herrühret / Wir derfallechen Lands verderbliches Univeren gänslich abgeschaffet wissen wollen zu dem Ende Wir dam der

allen Buferen fo wohl Abelichen ale Burgerlichen Gerichte Deriafeiten / Magifraten/ Aichtern / Beamten und Befehlehabern / in Binferm Ronigreich und allen übrigen Uns aufichenden Reichs, Dropingien und Landen / allergnadigft und ernftlich befehlen / Daft ein ieber feines Drie / wie in Stadten / alfo auch auf dem Lande / fofort nach Empfang dies fee Edicts , entweder felbft / oder durch fichere Deputirte / aller Emwohner Beuer, Etets ten belichtigen und examiniren laffen / auch es dahin veranstalten follen / daß die gefahrs liche Feuer, Stellen abgeschaffet und insonderheit die Schorfteine / wo Rien / Richten und dergleichen fett Dolp gebrandt wird / jum wenigften alle vier Wochen gereiniget / 110 dem Ende dann in jeder Stadt / Rlecken und Amtein oder mehr Schorftem Feger / nachs Dem folches die Uniahl der Einwohner / Haufer / erfordert / angefest / in denen gegenwars eigen fehlechten Saufern aber / worin niemable Schorfteine gewefen / noch felbige angue legen fich fehicket / die Reuer: Stellen in Ermangelung der Steine mit emer Leimern 2Band / nohtiger Dohe umgogen / auch oben her / über dem Reuer : Deerd die hangende Durden oder Rahmen/ welche einige jum Dolk-trocknen/ oder andern Bebrauch haben/ famt denen Back Dfen und Schmiede Effen / welche nicht fren umber raumlich und fonder Gefahr fichen / weggeriffen und an fichere Derter verfeget / mit fleinern Mauren oder Leimernen Wanden/worin fein Solf und Gerof fenn muß / wohl verwahret / die Rauchfange und Ausgange überall wohl und offters gefaubert / ferner gnugfame Teuers Berathfchafften / ale Feuer Dacken Leittern / Eimer / Hand, und andere groffe Cprusen fo viel es die Belegenheit jeden Dres verftatten wil / angeschaffet und zu deren Bermahs rung fichere Plage angewiesen und aptiret / endlich auch / ( damit im Robtfall an Baffer Fein Mangel fen ) aller Orten / nach Befchaffenheit der Zeit und Gelegenheit / von den Unterthanen gnugfame Brunnen gemacht / und fo viel immer möglich und nohtig / die umliegende Quellen / Bluffe und Bache / denen Heckern und Biefen unbeschadet / hers ben und in gewiffe Braben / Gumpffe oder Dieb . Trancken geleitet / Diefelbe aufgeraus met / auch in Bau und Befferung beständig unterhalten werden mogen.

Welche Gerichte. Obrigfeit / Magistrat/ Aichter / Beamte und Befchlehaber an denen hierin vorgeschrichenen Beransfaltungen säumig besunden wird / soll mitciner empfindlichen Beld. Straffe belegt / und nachdem daraus Schaden geschehen mochte/ weiter ernstlich angeschen werden.

Wir besehlen auch ferner allen Bnseren Unterthanen insgemein / absonderlich aber denen Gass Wirthen und Krügern / daß sie wegen der einsommenden Gaste / frems den Pallagirer / Goldaten / Handwereks. Bursche und Juhr Leute / gleichwie alle Laudes Gienvohner / auf Feuer und Licht steile Auch jahr haben und Niemanden mit blossen der Golds zu fehnsuchen / auch nicht in heisen Guben am Dsen Flache oder Holszu trocknen / oder beis heisen feisten mit ein heisen Guben am Dsen Flache oder Holszu trocknen / oder beir Feuer und Licht ohne gaugsame Sicherheit Flache zu reinigen und mit Europweres oder anderer leicht Feuersangenden Materie umzugehen verstätten / sonderndas Flache trocknen und Reinigen aussierhald Hause ber guten Wetter verrichten und was zum Wichfuttern nöhtig / ben Tage zur Hand an solche Derter / von mit dem Licht nicht finigegangen wird / sten / widrigen Falle / und da durch dergleichen Umvorsiehig, und Kadrisssen wird / sten / widrigen Falle / und da durch dergleichen Umvorsiehig, und Kadrisssen der Withingen Gaste wurdsche und einstehen wirde / diesenze/ durch deren Vernahrlosung oder Muthwilten das Feuer ausgesommen / zumahl da sie durch Pud-

Publication diese Edicks nochmafis gewarnet worden / nach Befinden der Sache/
mit dem Staupenschlag und anderer harten Leibes und Lebens "Graffe / angelehen wers densollen z. Wie dem jugleich jederzeit / wenn eine Feuers. Brunst entstanden ist / uncer stücketwerden soll vos die von Wolf wie auch die Beamte Schulgen / Arendatores, Bers maltere/ Inspectores und andere Gerichts. Derigketten auf dem Lande / wie sie Nahmen haben mögen / sowostauf Königlichen als Abeliehen Gütern / imgleichen die Magistate in den Gradten / auch die ihnen obliegende Schuldigseit überall beobachtet was ihnen hiers in vorzeichteben / gehörtz veranstatte / und die ihnen untergebene respective Gützet? Bauren und Gesinde / au sorgsättiger Behussamstet und Licht stein angemade net haben / als in dessen den wenn sie sowiel und die Pachläsiakeit verursachten Echaben erstatten oder / wenn sie sowiel incht in Vermögen haben / sonst am Leibe hatt bestraffet worden sollen.

ns

CIM

nies

tets

bra

ten

318

che

åre

3280

ern

nde

en/

ind

ren

Die

iera

Bett

abs

fler

Dell

die

âu:

iber

ner

ate/

lich

ems ans fem fem der erck chs um oins und eren

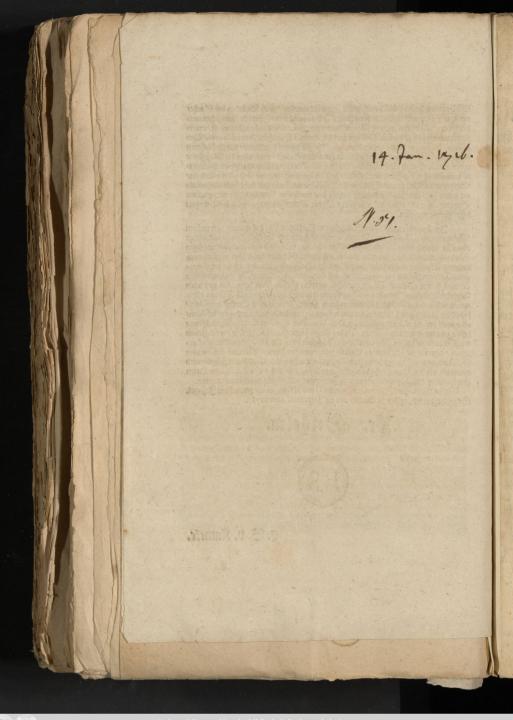
Im Fall aber jemand von fo abgefeimter Boffeit ware / daß er einem oder mehren Buferer getreuen Unterthanen Brand Briefe gufchiefte und derfelben Saufer und übrige Daabfeeligfeiten in die Afche ju legen drobete / Derfelbe foll fobald man einen rechtmafigen Berbacht wider ihn hat/ daß er dergleichen abscheuliche That vorhabe/ ober fie gleich noch nichtine Beret gerichtet / fo fort jur gefänglichen Dafft gebracht und mit ihm nach Strene geder Reebteverfahren/ er auch mit der / auf dergleichen entfesliches Berbrechen gefentem Lebens : Straffe ohne alle Bnade angefehen werden; Beftalt Wir dann allen und jeden Abelichen Geriehts. Dbrigfeiten/ Magiffraten in den Stadten / wie auch Richtern / Bes amten und anderen Befehlichshabern auf bem Lande hiedurch alles Ernfies anbefehlen/ fo bald fie Hachricht erhalten/daß jemand willens fen/ auf die Arteinen andern zu befehden/ oder auch daß ers allbereit wurdlich gethan / denfelben arreftiren und wohl bewahren zu laffen / damit er nicht enifomme; Infere übrige Unterthanen aber follen / wenn fie von Dergleichen frevelhafften Menfchen horen / Denfelben jedes Dris Gerichtes Dbrigfeit ans Beigen / Damiter jur gebuhrenden Straffe gezogen werden tonne ; Bornach fich ein jedet ben Bermeidung Unterer fehmehren Ungnade ju gehten hat. Bild damit fich niemand Dieferhalb mit der Unwiffenheit entschuldigen tonne / fo foll diefes Edict aller Drten gewöhnlicher maffen publiciret und ju Jedermanns Biffenschafft gebracht werden.

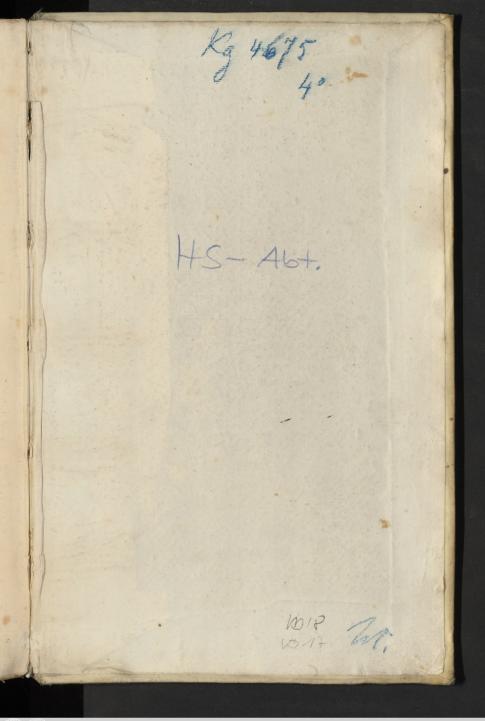
Uhrfundich unter Unierer eigenhandigen Unterschrift und vorgebrucktem Infiegel. Go geschehen und gegeben zu Berlin/ den 14. Januarii, Anno 1716,

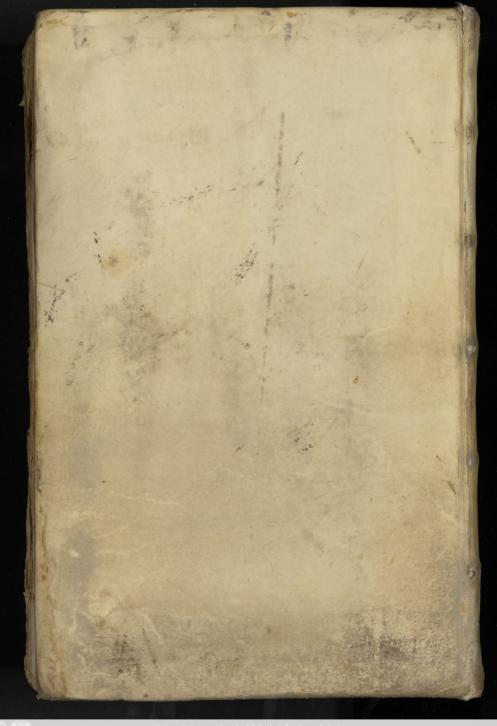
Mr. Wilhelm.



E. B. v. Ramete.









Erichum Hone 14) our of Thousefologic fries brings, his but of Thousefologic profish and Now From to So pon Sattes Snaden/Reonia in Dreussen / Marggraf zu Brandenburg/ Des Seil. Rom. Reichs Erts Cammerer und Churfurft / Souverainer Dring von Dranien / Neufchatel und Valengin; ju Magdeburg / Gle-Dommern / der Caffuben und Wenden/ su Elien / au Croffen Hertog / Burgaraf au ot/Minden/Camin/Wenden/Schwerin/ ju Hohenzollern/ Ruppin/ der March/ -ceflenburg / Schwerin / Lingen / Bubren r Bebre und Bliffingen / Herr zu Raven. irgard / Lauenburg / Butow / Arlan und ven Dom, Capitulen/ Oralaten/ Grafen/ Fren Dere mtleuten / Burgermeifteren und Raft in den Etdos is mit den Gerichten belieben/ oder diefelbe fonft zu be und Gruf / und fügen hiedurch zu wiffen / baf / ob Landen gegen die schädliche und hochstverderbliche band aute Unffalten gemacht/auch deshalb von Une ere Majeffat unterm I. Octobris 1708. ein heilfas angen und gehorig publiciret worden / verinoge bels fam umgehen und ben Vermeidung der barin gefess tofung und Rahrlagigfeit / feine Jeuers Brunft und folches aller Orten gehorig nicht beobachtet/ fondern mortlicher Unvorsichtigfeit/ verschiedentlich groffe 1 Inferer getreuen Unterthanen Dadurch in die dufe iher bewogen worden / obgedachtes Edict vom t. biefes / zu renoviren; Genen / ordnen und wols ung befandt / wie die meiften Feuers. Brunften aus ngen Reuer. Stellen und dem holk / oder anderen u nabe gebaueten Back Dfen und Sehmied Effen/ ett / durch Trockenmach , und Aciniquing des Flache terung des Biches ben Feuer und Licht/ Trocknung achel Dfen / der Fuhr : und anderer Leute ruchtofes m und dergleichen herrühret / Wir dergleichen Lande efchaffet wiffen wollen; Bu dem Ende Wir bann